

Die nicht unbedeutende Erhöhung der Gehalte der Kreissteuerräthe hat der jenseitigen Deputation zu verschiedenen Anfragen bei der Staatsregierung Veranlassung gegeben, worauf ausführliche Mittheilungen erfolgt sind. Nach den letzteren haben die Erhöhungen der Gehalte der Kreissteuerräthe im Wesentlichen ihren Grund darin, daß dieselben als einzelne Beamte in der Regel keine Aussicht auf Beförderung haben, nächstdem aber die ihnen obliegenden Geschäfte sehr im Ansteigen begriffen sind und endlich ein gewisses Verhältniß zu dem im Budget ebenfalls erhöhten Gehalte der Räthe der Kreisdirectionen wünschenswerth erscheint.

Die unterzeichnete Deputation hat hiergegen Etwas nicht zu erinnern, sowie denn auch die jenseitige Kammer, durch diese Erläuterung beruhigt, das Postulat für die gegenwärtige Position ohne Kürzung bewilligt hat.

Die Deputation empfiehlt daher die Bewilligung mit 22,300 Thlr. normalmäßig.

Hiernächst hat die Deputation noch zu erwähnen, daß ein von dem Abg. Körner gestellter Antrag, dahingehend:

„die Kammer wolle bei der hohen Staatsregierung beantragen, den neuanzustellenden, sowie den in höherem Gehalte aufrückenden Steuerconducteuren die Uebernahme von geodätischen Arbeiten für Privatpersonen künftighin nicht mehr zu gestatten“ mit 39 gegen 35 Stimmen in der Zweiten Kammer zur Annahme gelangt ist.

Als Gründe für diesen Antrag sind im Wesentlichen angeführt worden, daß die Ausführung von Dismembrationen und die Regulirung der Steuerverhältnisse bei Zusammenlegungen eine sehr langsame sei und in der Ueberhäufung der Steuerconducteure mit Geschäften ihren hauptsächlichsten Grund habe.

Wenn nun auch die unterzeichnete Deputation darüber Klagen gehört, daß die Ausführung der Dismembrationen oft einen für die Interessenten höchst nachtheiligen Aufschub erleide, so hielt sie es für ihre Pflicht, über den Gegenstand vom königl. Commissar sich Auskunft zu erbitten.

Derselbe wies nun zunächst auf die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen hin und zwar auf die der Verordnung zur Ausführung des Grundsteuergesetzes vom 26. October 1843 beigefügte Instruction für die ökonomisch-geodätischen Techniker, nach welcher die genannten Techniker, ohne specielle Erlaubniß des vorgesetzten Kreissteuerrathes, überhaupt kein Privatgeschäft übernehmen dürfen. Der königl. Commissar erwähnte ferner, daß das Finanzministerium eifrigst darauf bedacht sei, der Langsamkeit der Ausführung von Dismembrationen, soweit dies den Bereich des Finanzdepartements betreffe, Abhülfe zu gewähren, daß jedoch das unbedingte Verbot der Uebernahme von Privatarbeiten Seiten der Steuerconducteure nicht im Interesse des Staates sei; denn da der letztere oft in den Fall käme, Privatgeometer, welche sich durch Tüchtigkeit auszeichneten, in den Staatsdienst zu berufen, so könnte leicht die in dieser Beziehung wünschenswerthe Concurrrenz benachtheiligt werden, wenn das Verbot der Uebernahme von Privatarbeiten unbedingt feststände. Die Deputation überzeugte sich nach diesen Mittheilungen, daß der Körner'sche Antrag doch zu speciell in die Verwaltung eingreife und daß das, was er beabsichtige, schon durch die Instruction feststehe,

indem nicht anzunehmen sei, daß die Kreissteuerräthe die Erlaubniß zu Privatgeschäften erteilen würden, wo die Dienstgeschäfte darunter leiden könnten.

Hiernach beantragt die Deputation, den Körner'schen Antrag abzulehnen.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand über Pos. 33f das Wort zu ergreifen?

Oberappellationsrath von König: Es thut mir wahrhaft leid, daß bei aller Anerkennung, welche ich dem Bericht unserer geehrten Deputation im Uebrigen zolle, ich doch in einem Punkte mich nicht vollständig mit derselben habe einverstanden erklären können. Es ist das der Fall in Bezug auf den Körner'schen Antrag, welcher in der Zweiten Kammer ausführlich discutirt und dann angenommen worden ist. Es bestimmt mich in dieser Beziehung insbesondere die Erfahrung, die ich selbst gemacht habe, daß Zusammenlegungen, welche durch das Einverständnis der Betheiligten vielleicht in sehr kurzer Zeit, in einem oder zwei Sommern durchgeführt und vollständig geordnet worden sind, nachher wegen der Regulirung der Steuerverhältnisse einen unverhältnißmäßig langen Aufenthalt erfahren haben, selbst um den doppelten, ja dreifachen Zeitraum im Verhältnisse zu dem, welche die Zusammenlegung selbst erfordert hatte. Auf Klagen, welche in dieser Beziehung geführt worden sind, ist in der Regel erwidert worden, daß die Steuerconducteure mit Geschäften allzusehr überhäuft wären und daß deren Zahl nicht ausreiche. Gleichwohl ist mir bekannt geworden, daß zu derselben Zeit der betreffende Steuerconducteur Privatarbeiten übernommen hat und es hat das nicht verfehlt, eine gewisse Mißstimmung zu erregen, insbesondere dann, wenn, wie mir ebenfalls glaubhaft versichert worden ist, solche Privatarbeiten für einzelne bei der Zusammenlegung Betheiligte geliefert worden sind, so daß in dieser Beziehung doch der Verdacht einer gewissen Parteinahme möglicherweise hätte entstehen können durch das nähere Verhältniß, in welches der Steuerconducteur zu dem einen oder andern Betheiligten getreten war. Es treten dann, in gewisser Art wenigstens, dieselben Uebelstände hervor, welche dahin geführt haben, daß auf einem der letztvorhergegangenen Landtage die Einrichtung getroffen worden ist, den Auditeuren die Ausübung der advocatorischen Praxis nicht weiter zu gestatten; dieselben Uebelstände, welche mannigfache Klagen darüber herbeigeführt haben, daß gewisse subalterne Gerichtsbeamte sich speciellen Aufträgen und schriftlichen Arbeiten für einzelne Gerichtsbefohlene unterzogen haben. Nun hat zwar die geehrte Deputation geglaubt, daß hier allen Mißgriffen und Uebelständen durch den Inhalt der Instruction für die Steuerconducteure vom 26. October 1843 vorgebeugt werde, wornach die betreffenden technischen Beamten Privatarbeiten nur übernehmen dürften mit ausdrücklicher Genehmigung ihrer Vorgesetzten, der